

Gussfort von Prof. Paul Guisot 1927. - Vorlesung Dr. iur. Robert Grüninger in Basel. - 1. Aufl. - Druckort Rob. Grüninger 1871 nach Vorlesungen von Prof. Prof. Guisot. - 149 Bl. - 21,3 x 16,5 cm. - 1. Aufl. 18,5 x 10,5 cm. - Umfang 30 Juren. - Einband 19. Jh. f. el. Blau, Einband mit grau-schwarzem Perg. überzogen. Rücken schwarz, mit Goldtitel in Pracht: Geschichte | des vaterl. | Rechts.

### 1. Johannes Schnell, Vorlesung über Geschichte des vaterländischen Rechts gehalten 1871.

Bl. I<sup>r</sup> Titel in Bleistift, von der Hand ~~Paul Guisot~~ <sup>Paul Guisot</sup> ~~Paul Guisot~~: Vorlesung gehalten | von Professor Johannes Schnell | 1871 | nachgeschrieben von | stud. jur. Robert Grüninger | Basiliensis.

Bl. 1<sup>o</sup> Anf.: Geschichte des vaterländischen | Rechts.

Es soll die Geschichte des Rechts gegeben werden, wie es sich in unserem Vaterlande entwickelt hat; ein gemein-schweizerisches Recht giebt es ja nicht. ... Wie sich nun in diesen einzelnen | Kantonen das Recht allmählig gestaltete, | dies muß unsere Aufgabe sein. Doch werden wir immer bei den einzelnen | bei der Gegenwart, als der gegebenen Basis, | beginnen und auflösend zurückgehen auf | die älteren Zeiten ... [Bl. 1<sup>o</sup>] ... Doch müssen wir | uns hier beschränken auf einige besonders | erhebliche Theile des Rechts und da wieder | das Nächstliegende (Civilrecht).

Der Gang der Behandlung ist:

- 1) Die Stände u. die Kirche. [Bl. 2]; 2) Die Städte; 3) Die Landgemeinden u. die großen Mgenossenschaften [Bl. 15]; 4) Das Richteramt [Bl. 19]; 5) Die Rechtsquellen; 6) Der Rechtsgang [Bl. 26]; 7) Die Execution u. der Concurs [Bl. 36]; 8) Die rechtliche Stellung der Frau (incl. Vormundschaft); 9) Das Ehegut [Bl. 41<sup>o</sup>]; 10) Das Erbrecht der Verwandten [Bl. 53<sup>o</sup>]; 11) Das Testament [Bl. 59<sup>o</sup>]; 12) Das Eigenthum [Bl. 63<sup>o</sup>]; 13) Gült u. Pfand [Bl. 68<sup>o</sup>]; 14) Gesellschaft und Bürgerschaft; 15) Leibding.

Bl. 70<sup>o</sup> f. f. heißt der Ortsort die Gült: Kein Uebergang an Eigenthum ohne Uebernahme | aller Pfandlast zu persönlicher Verpflichtung | und

Kein Uebergang eines Schuldtitels ohne genaue Bezeichnung des Pfandgegenstandes.

Bd. 74 74 Anm. In Worlagensung scheint also nicht genau abgepfloffen zu sein.

Insbesondere folgen die vorerwähnten Abschnitte 14 und 15.

Vgl. C. IX. 217.

## 2. Johannes Schnell, Ueber schweizerisches Erbrecht.

Bd. 75<sup>r</sup>: Erbrecht. | 1. Intestaterbrecht. | (vgl. G.O. Th. IV. L.O. Th. I, 1 29.

Ges. v. 3. Febr. 1846).

Erste Klasse: Descendenz. | Zweite Klasse: Eltern. | Dritte Klasse:

Geschwister und ihre Nachkommen und höhere Ascendenten. |

Vierte Klasse: Descendenten der höheren Ascendenten ohne Grenze. |

I. Descendenten zu gleichen Theilen; aus der Gleichtheilung folgt Collation u. Repräsentation. | ...

Bd. 78<sup>r</sup>: 2) Testamentarisches Erbrecht. | G.O. III. Theil. | L.O. S. 30-48. |

Ges. v. 6. Febr. 1854.

Unser Recht hat vom gem. Recht wesentliche Abweichungen ...

Bd. 83<sup>r</sup>: Erbverträge. | 1. Eheabrede. Es ist dies sozusagen der Normalabvertrag unseres Rechts. vgl. das eheliche Güterrecht. | ...

Bd. 84<sup>r</sup>: Schweizerische Bestimmungen über Testament. Verfügungen. |

Wir treffen fast überall das Testament; | in den Urkantonen ist es jedoch nur als Quelle von Legaten geltend, nicht aber für Erbesetzung. ...

Bd. 84<sup>o</sup> Bf.: deshalb ist der Creditor des Erblassers nicht gebunden an den

Cessionar d. h. den Erwerbenden.

## 3. Johannes Schnell, Ueber schweizerisches Personen- Familien- und Sachenrecht.

Bd. 85<sup>r</sup> Bf. im Vorwort im Abschnitte über Waispfollaufsit:

Sein Vermögen erhält einen Vormund; diesem muß Rechnung gelegt werden. Während jener Zeit kann der Abwesende erben. ...

Bd. 108<sup>r</sup>: Das Familienrecht.

Bd. 127<sup>r</sup>: Sachenrecht.

Bd. 143<sup>o</sup> Bf. im Abschnitte Pfandrecht: Practisch kommen sie genau auf das selbe hinaus; es wird eventuell auch zur Veräußerung geschritten.

Bd. 144-149 Anm.